

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 30

Freiburg i. Br., 19. November

1935

**Inhalt:** Hirten schreiben zum Weltmissionssonntag. — Öffentliche Gebete. — Schwesternseelsorge. — Versendung von Bittbriefen. — Berufsausbildung und Standeseelsorge der katholischen Mesner. — Mitteilung von Todesursachen. — Beflagung der öffentlichen Gebäude. — Kammerer-Wahl. — Prüfendebelegung. — Sterbefall.

### Zum Weltmissionssonntag am 8. Dezember.

#### Beliebte Erzdiözesanen!

Wie alljährlich, so soll auch in diesem Jahre gemäß den Weisungen unseres Hl. Vaters am kommenden Sonntag in allen Gemeinden der katholischen Welt der Weltmissionssonntag feierlich begangen werden. Alle Gläubigen aller Nationen sollen an diesem Tage mit ihren Geistlichen eine betende Gemeinschaft sein, die den gütigen und allmächtigen Gott inständig anfleht um seinen Segen für das mühevolle Ringen der Kirche um die Seele der Heidenwelt.

Nie hat die Kirche aufgehört, den Missionsbefehl des Herrn zu erfüllen: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie“. Ueberzeugt von der heilbringenden Sendung unserer Kirche an die gesamte Menschheit, haben unsere tapferen Missionare, Brüder und Schwestern die schwersten Opfer auf sich genommen. Die katholischen Ordenshäuser haben ein großes Verdienst um das Wachsen des Gottesreiches in aller Welt. Sie haben uns die Missionare und Schwestern geschenkt, die mit ihrem Blut und Leben den Triumph des Heilandes bis an die Grenzen der Erde vorbereiten, denen ein besonderer Dank gebührt für ihr stilles, oft so wenig von der Welt beachtetes Heldentum. Diese apostolischen Männer und Frauen sind uns allen Beispiel opfernder, unentwegt treuer apostolischer Heilands-

liebe. Sie sind der lebendige Ruhm und die persönliche, herrliche Empfehlung des Volkes, dem sie entstammen, unter den Nationen der Welt. Ihnen soll unser Gebet und unser Almosen ein Zeichen unseres Dankes und unserer eigenen hilfsbereiten Apostelgesinnung sein.

Mögen immer wieder hochgefinnte von Gott berufene Jungmänner und Jungfrauen ihrem Beispiele folgen und ihre Helfer und Nachfolger im apostolischen Dienst der Kirche werden. Mögen namentlich unsere Jugendseelsorger den Missionsberuf in den Reihen unserer katholischen Jugend durch eifrige Förderung des Missionsgedankens in der Schule, auf der Kanzel und im Verein pflegen. Zu wenig wird die erzieherische, die Aktivität der Jugend anspornende Bedeutung einer in die ordentliche Seelsorge eingebauten Missionshilfe erkannt und gefördert. — Ihr Eltern, wehret euren Kindern nicht, wenn Gott sie ruft, daß sie seine Zeugen werden, Boten seiner Frohbotschaft in aller Welt.

Das katholische Volk hat nie seine besondere Liebe für die Mission verlassen. Unsere Missionshäuser in der Heimat, unsere Missionsvereine haben immer wieder Beispiele katholischer Liebe und Opfergesinnung erfahren. Wir Bischöfe wissen, daß solche Nächstenliebe, die der Heidenmission dient, auch den Nöten der Heimat sich nicht versagt, und ermuntern euch: Fahret fort und laßet nicht nach in eurem

Gebet und Opfer für die Heidenmission unserer hl. Kirche. Dank sagen wir euch aus aufrichtigem Herzen für all das, was ihr für das Reich Gottes getan habt. Der Herr selbst wird euch der beste Lohner sein, der da sagt: „Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“.

Mit besonderem Dank und herzlichster Freude denke ich an die Kranken, die in diesem Jahre erstmalig am heiligen Pfingstfeste ihre Leiden und Schmerzen ihrem Gott für den Fortschritt der Heidenmission aufopfert. Wenn auch die äußere Betätigung dem Kranken nicht möglich ist, das Leid ist eine so starke und wirksame Hilfe, daß Gott in Ansehung solch opfernder Liebe seinen Segen nicht versagen wird. Gott segne alle lieben Kranken für ihr stilles, heiliges Leidensopfer für das Reich Gottes.

Die Förderer und Förderinnen des päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung verdienen meinen besonderen Dank und Segen. Sie sind die eigentlichen Träger und Stützen des kirchlichen Missionswerkes. Mögen sie nicht erlahmen in ihrem apostolischen Dienst und mögen sie stets beim katholischen Volk als Dank für ihre Bereitschaft Aufnahme und gebende Hände finden.

Unsere eigenen Sorgen dürfen uns nicht hindern, auch unser Geldopfer nach Maßgabe unseres Könnens am kommenden Sonntag zu bringen; denn

ohne unsere Gabe kann kein Berufener zum Priestertum kommen, kein Missionar, keine Schwester hinausreisen, keine Kirche, keine Schule, kein Krankenhaus, keine Universität im Missionsland unterhalten werden. Eure Gabe soll unserm Hl. Vater zeigen, wie sehr wir seinen Anruf zur Mitarbeit am Missionswerk der Kirche in willigem Herzen aufgenommen haben.

Erneut, wie ich es schon so oft getan, fordere ich die Gläubigen und Priester meiner Erzdiözese auf, für eine noch bessere Verbreitung und Pflege des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, das wir auch Franziskus Xaverius Missionsverein nennen, besorgt zu sein. Die Sorge für dieses kirchenamtliche Missionshilfswerk gehört ebenso, wie jede andere Berufspflicht, zu den ordentlichen Seelsorgsaufgaben, die pflichtgemäß in jeder Gemeinde zu erfüllen sind. Die Gläubigen mögen das geringe Geldopfer von fünf Pfennig in der Woche nicht scheuen und sorgen, daß möglichst alle katholischen Familien Mitglied des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, Zentrale Aachen, sind.

Der nächste Sonntag soll ein Tag des Gebetes für die Heidenmission in allen Gemeinden meiner Erzdiözese sein. Die Liebe zu Christus, die Liebe zu seiner heiligen Kirche, die Liebe zu den unsterblichen Seelen ruft uns zu Gebet und Opfer.

Freiburg i. Br., den 8. November 1935.

† **Conrad,**  
Erzbischof.

\*

Vorstehendes Hirten Schreiben ist am Sonntag, den 1. Dezember den Gläubigen bekannt zu machen. Am Weltmissionssonntag selbst (8. Dezember) ist in allen hl. Messen die Oratio aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus Xaverius Missionsverein) begeistert und zum Beitritt aufgefordert werden. Die Zentrale legt zu diesem Zweck der heutigen Ausgabe unseres kirchlichen Amtsblattes eine Predigtstizze bei. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Werk der heiligen Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die beichten und kommu-

nizieren und nach der Meinung des Hl. Vaters beten, erlangen einen vollkommenen Ablass, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewandt werden kann. Wir empfehlen nach Möglichkeit, auch am Nachmittag eine eucharistische Bestunde für die Heidenmission zu halten.

Die Kollekte, die den Gläubigen am 8. Dezember (Weltmissionssonntag) nochmals wärmstens zu empfehlen ist, soll in ihrem ganzen Ertrag an die Erzb. Kollektur eingesandt werden. Sie ist von der Abrechnung der Mitgliedsbeiträge und im Weibericht getrennt zu halten.

Freiburg i. Br., den 8. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 11. 1935 Nr. 14920.)

**Öffentliche Gebete.**

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß dem „Allgemeinen Gebet“ — Amtsblatt Nr. 22/1933 — bis auf weiteres noch besondere Gebete für die Anliegen der Kirche (etwa 5 Vater unser und Ave Maria) oder das im Amtsblatt Nr. 28/1934 veröffentlichte Gebet oder ein Gebet aus dem „Magnifikat“ Seite 153—157 anzufügen sind.

Freiburg i. Br., den 15. November 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 13. 11. 1935 Nr. 16618.)

**Schwesternseelsorge.**

Wenn irgend möglich, sollte der (ordentliche oder außerordentliche) Beichtvater den Ordensfrauen jeden Monat einen eigenen asketischen Vortrag halten. Zur Vorbereitung hierfür empfehlen wir die von der rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz herausgegebene Monatschrift *Audi filia* (Limburger Vereinsdruckerei in Limburg a. d. L., jährlich 12 Hefte für *M.* 3.60).

Freiburg i. Br., den 13. November 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 18. 11. 1935 Nr. 17025.)

**Versendung von Bittbriefen.**

Der Deutsche Caritasverband E. V. in Freiburg hat unterm 21. Oktober d. J. an den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern durch das Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP den Antrag gestellt, daß den dem Verband angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen die Erlaubnis erteilt werden möge, Bittbriefe auf Weihnachten zu versenden. Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat daraufhin an den Deutschen Caritasverband folgendes Schreiben gerichtet (V W 6275/5. November 1935):

„Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 — RGBl. I S. 1086 — und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 — RGBl. I S. 1250 — erteile ich hierdurch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs den

dem Deutschen Caritasverbände

angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen der geschlossenen und halbgeschlossenen Fürsorge die Genehmigung, in der Zeit vom 23. November bis 3. Dezember 1935 Bittbriefe an die ihnen nahe-

stehenden Kreise zu versenden. Der Versand von Bittbriefen als Beilage zu den Tageszeitungen ist nicht gestattet. Diese Genehmigung gilt für das ganze Reichs-Reichsgebiet.

In den Wortlaut der zu versendenden Bittbriefe ist aufzunehmen: „Genehmigt durch Erlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 9. November 1935 — V W 6275/5. November — für die Zeit vom 23. November bis 3. Dezember 1935“.

Ueber den Gesamtertrag der Sammlung, die erwachsenen Unkosten, deren Höhe 25 v. H. des Gesamtertrages nicht überschreiten darf, und die Verwendung des Reinertrages sehe ich der Einreichung einer Gesamtaufstellung bis zum 15. Januar 1936 entgegen. Zum gleichen Zeitpunkt ersuche ich, dem Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36 den Gesamtertrag der Sammlung unter gleichzeitiger Uebersendung eines Verzeichnisses derjenigen Anstalten und Einrichtungen, die von der Sammlungserlaubnis Gebrauch gemacht haben, mitzuteilen.“

Wir weisen die Pfarrämter hiermit an, die im Pfarrbezirk liegenden Anstalten und Einrichtungen, denen durch obigen Erlass die Erlaubnis zur Versendung von Bittbriefen erteilt ist, von dieser Möglichkeit alsbald in Kenntnis zu setzen und ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die im Erlass genannten Vorschriften genauestens beachtet werden müssen.

Freiburg i. Br., den 18. November 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 26. 10. 1935 Nr. 14317.)

**Berufsausbildung und Standeseelsorge der katholischen Mesner.**

Der Mesnerdienst ist für das kirchliche Gemeindeleben von großer Bedeutung. Nicht allein die täglichen Berufsaufgaben in Kirche und Seelsorgehilfe, sondern vor allem auch die vielfachen Beziehungen des Mesners zu den Gemeindeangehörigen erfordern eine ständige Unterweisung, Anregung und Ermunterung. Den Dienst im Hause Gottes und in der Versammlung der Gläubigen wird der katholische Mesner nur erfolgreich und würdig erfüllen können, wenn er aus seiner tiefen religiösen und berufsethischen Auffassung dem Altare und der Kirche dient. Eine bewußte Standeseelsorge der Mesner in gelegentlichen Zusammenkünften und in Standesexerzitien ist heute unentbehrlich. Dazu kommt noch, daß die liturgische Bewegung heute allgemein höhere Anforderungen an die geistige Regsamkeit und liturgische Bildung der Mesner stellt.

Um diese zeitgemäßen Aufgaben der Berufsausbildung und Standesseelsorge der Mesner besser und durchgreifender lösen zu können, ordnen wir an, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1936 alle katholischen Mesner und Hilfsmesner der Erzdiözese als Mitglieder dem Diözesanverband der katholischen Mesner der Erzdiözese Freiburg angehören und alle Mesner das Diözesan-Mesnerblatt pflichtgemäß zugestellt erhalten.

Die jährlichen Verbandsbeiträge sind in

1. Pfarreien mit mehr als 2000 Seelen *RM* 5.—
2. Pfarreien mit 1000 bis 2000 Seelen " 4.—
3. Pfarreien unter 1000 Seelen " 3.—

Um die Mesner finanziell nicht weiter zu belasten, wollen die Beiträge aus örtlichen kirchlichen Mitteln übernommen werden.

Mit der weiteren Durchführung dieser Anordnung beauftragen wir H. S. Diözesanpräses E. Keller in Freiburg i. Br., Erzbi. Missionsinstitut, Schloßbergstraße 26.

Freiburg i. Br., den 26. Oktober 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 29. 10. 1935 Nr. 15 790.)

### Mitteilung von Todesursachen.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 31. August 1935 Nr. I B (I B 3/148) zur Kenntnis:

„Die Akten der Standesbeamten enthalten ebenso wie die Kirchenbücher häufig Angaben über die Todesursache Verstorbener. Diese Angaben sind aber vielfach insbesondere dann unzuverlässig, wenn ihnen eine ärztliche Bescheinigung nicht zugrunde liegt. Infolgedessen begegnet die Mitteilung derartiger Angaben an Privatpersonen, die mit der Unzuverlässigkeit dieser Angaben nicht rechnen, erheblichen Bedenken, zumal wenn die Angaben aus weit zurückliegender Zeit stammen. Soweit die Todesursache durch ärztliches Zeugnis festgelegt ist, würde ihre unbeschränkte Bekanntgabe unter Umständen auch eine Gefährdung der ärztlichen Schweigepflicht bedeuten. Ich ersuche daher die Standesbeamten, bei der Mitteilung von Todesursachen an Privatpersonen größte Zurückhaltung zu üben; insbesondere werden Mitteilungen an Versicherungsgesellschaften und sonstige Stellen, die sich ihrer im gewerblichen Interesse bedienen wollen, nicht in Frage kommen. Den Nachkommen oder sonstigen Angehörigen der Verstorbenen sind die Todesursachen nur dann mitzuteilen, wenn ein ausreichender Grund für die Bekanntgabe nach-

gewiesen wird und nach der Persönlichkeit des Antragstellers die Gewähr dafür geboten ist, daß er die ihm gemachten Angaben zutreffend bewertet und sie nicht mißbräuchlich benützt.“

Freiburg i. Br., den 29. Oktober 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 11. 11. 1935 Nr. 16 478).

### Beflaggung der öffentlichen Gebäude.

Im Anschluß an unsern Erlass vom 8. Oktober 1935 Nr. 14 725 in obiger Angelegenheit (Amtsblatt 1935 S. 457 f.) veröffentlichen wir nachstehend die Verordnung des Herrn Reichsministers des Innern zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 24. Oktober 1935:

„Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145) wird verordnet:

#### § 1.

Wer den von dem Reichsminister des Innern auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft“.

Freiburg i. Br., den 11. November 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

### Kammerer-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Andreas Leimbach in Busenbach zum Kammerer des Kapitels Ettlingen wurde kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Die Wahl des Pfarrers Vinus Hennegriff in Hollerbach zum Kammerer des Kapitels Buchen wurde kirchenobrigkeitlich bestätigt.

### Pfründebefugung.

Die kanonische Institution hat erhalten am 27. Okt.: Karl Friedrich Kaiser, Pfarrverweser in Ebersweier, auf diese Pfarrei.

### Sterbfall.

10. Nov.: Julius Hartmann, Pfarrer in Eichtersheim.

R. I. P.

